



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer 27 O 702/07
r:

verkündet am : 29.11.2007

■■■■■, Justizsekretär

In dem Rechtsstreit

■■■■■

gegen

rbb Rundfunk Berlin-Brandenburg
Prozessbevollmächtigter:
Kanzlei Schertz Bergmann

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 25.10.2007 nach dem Sach- und Streitstand vom 08.11.2007 durch die Richterin am Landgericht Mauck als Vorsitzender, den Richter Stöß und den Richter am Landgericht von Bresinsky

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, innerhalb ihres ■■■■■-Fernsehprogramms und innerhalb der nächstfolgenden Sendung "Abendschau" ohne Einschaltungen und Weglassungen nachfolgend wiedergegebene Richtigstellung verlesen zu lassen:

Richtigstellung

In der Sendung "Abendschau" vom 17.02.2007 haben wir in Bezug auf die Verabreichung des Mittels Dipiperon an eine Bewohnerin der von der ■■■■■ gAG betriebenen Pflegeeinrichtung in Berlin-■■■■■ einen anonymen Mitarbeiter des Pflegeheims wie folgt zu Wort kommen lassen:

"Ich weiß, dass in dem Zusammenhang die Dokumentation der betroffenen Bewohnerin für eine geraume Zeit spurlos verschwunden war. Die Arztakte war nicht auffindbar, also es ist vertuscht worden."

Hierzu stellen wir folgendes richtig:

Die Dokumentation der betroffenen Bewohnerin war nicht im Zusammenhang mit der Vergabe von Dipiperon verschwunden.

Durch das Verschwinden der Arzt-Akte wurde nichts vertuscht.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 461,60 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 9. August 2007 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung hinsichtlich des Tenors zu 1) in Höhe von 15.000,00 EUR und hinsichtlich der Kosten in Höhe des jeweils beizutreibenden Kostenbetrages zuzüglich 10%.

Tatbestand

Die Klägerin macht einen äußerungsrechtlichen Richtigstellungsanspruch sowie den Ersatz vorgerichtlich angefallener Rechtsanwaltskosten geltend.

Sie betreibt verschiedene soziale Einrichtungen und ist Trägerin des Lazarus Krankenhaus und Hospiz.

Die Beklagte strahlte in der in ihrem Regionalfernsehprogramm gesendeten "Abendschau" am 17. Februar 2007 einen Bericht über das Pflegeheim Lazarus aus, in dem es u. a. hieß, dass es bislang nur einen aktenkundigen Fall gebe, dass sich aber die Hinweise verdichteten, dass es dort gängige Praxis gewesen sei, Patienten ruhig zu stellen, wenn der medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) einen Besuch angekündigt hatte, um die Pflegestufe der Patienten zu überprüfen, und zwar durch das beruhigende Mittel Dipiperon, damit die betroffenen Patienten in eine möglichst hohe Pflegestufe eingestuft würden. Ferner kam in dem Beitrag eine anonyme

Person zu Wort, die von der Beklagten als Mitarbeiter der Klägerin vorgestellt wurde und die darin sagte:

"Die zuständige Ärztin, die an diesem Tag Dienst hatte, hat darüber gelacht und hat gesagt: 'Naja, das ist doch ganz toll, da kann sie endlich mal ausschlafen.' Oder: 'Da hast du ihr wohl zu viel gegeben', hat sie auch gesagt zu der Etagenleitung.' (...) Ich weiß, dass in diesem Zusammenhang die Dokumentation der betroffenen Bewohnerin für eine geraume Zeit spurlos verschwunden war. Die Arztakte war nicht auffindbar, also es ist vertuscht worden. Und das weiß auch die Leitung des Hauses, dass es so gelaufen ist. Das kann an der Leitung des Hauses nicht vorbeigegangen sein."

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Beitrags wird auf die zu den Akten gereichte Mitschrift (Anlage K 1) verwiesen. Bereits am Vortag hatte die Beklagte in der "Abendschau" den Beitrag "Pflegeheimskandal weitet sich aus" verbreitet, hinsichtlich dessen Einzelheiten auf die als Anlage K 2 zu den Akten gereichte Mitschrift verwiesen wird.

In einem Fall hatte eine zwischenzeitlich entlassene Pflegerin, die zugleich Etagenleiterin war, einer Patientin am 7. August 2006 ohne ärztliche Anordnung das Mittel Dipiperon einen Tag, bevor der MDK zur Begutachtung erschien, verabreicht. Am 28. August 2006 wandte sich die Pflegerin an die Pflegedienstleiterin Frau ■■■■■ und teilte ihr mit, dass sie der betreffenden Patientin Dipiperon verabreicht habe, um im Hinblick auf die MDK-Untersuchung die bevorstehende körperliche Untersuchung und Pflegegruppeneinstufung zu erleichtern. Am nächsten Tag sandte Fr. ■■■■■ der Pflegerin eine E-Mail, in der es hieß:

"Außerdem habe ich mir Ihre Information von gestern Nachmittag durch den Kopf gehen lassen. Ich frage mich jetzt, warum wollen Sie die Ärzte informieren, dass Sie nicht mehr dieses Medikament verabreichen, wenn der MDK ins Haus kommt, für eine PS bzw. die Höhergruppierung zu forcieren. Es wird im Team besprochen und damit hat sich das Ganze. Keine Medikation, sondern gute Dokumentation, das ist der Auftrag. Meines Erachtens war es eine

Empfehlung von Frau (...) und keine Anordnung. Empfehlungen können viele ausgesprochen werden, ob danach gehandelt wird, ist die Entscheidung des jeweiligen Menschen. Entscheiden Sie sich und Ihr Team dagegen, dann ist das okay. Frau (...) wird möglicherweise sagen, dass mussten Sie nicht tun. Denken Sie einfach darüber nochmals nach wie Sie vorgehen wollen. Vorschnellens Handeln ist nicht immer das Beste."

Bei der Klägerin werden für jeden Patienten eine Bewohnerakte, die die Pflegedokumentation enthält, eine Arztakte mit den medizinischen Befunden sowie eine Sozialakte geführt. Im Mai 2006 wurde festgestellt, dass die Arztakte der Patientin, der später Dipiperon verabreicht wurde, verschwunden war. Die Originalakte war hinter das Hängeregister gerutscht und wurde im Januar 2007 wieder aufgefunden.

Die Klägerin behauptet, die in der Sendung vom 17. Februar 2007 verbreitete Behauptung, die zuständige Ärztin in dem Pflegeheim habe nach der unzulässigen Vergabe von Dipiperon gelacht und sich anschließend, wie oben wiedergegeben, geäußert, sei unwahr. Die für die betroffene Heimbewohnerin zuständige Ärztin sei Fr. ■■■■■, die sich nicht, wie behauptet, verhalten und geäußert habe. Ebenfalls unwahr sei die weitere Behauptung, dass die Dokumentation der betroffenen Bewohnerin im Zusammenhang mit der unzulässigen Gabe des Beruhigungsmittels für eine geraume Zeit spurlos verschwunden, die Arztakte nicht auffindbar gewesen, dass etwas vertuscht worden sei und dass die Leitung des Hauses Kenntnis von einer derartigen angeblichen Vertuschung gehabt habe. Tatsächlich seien nämlich sämtliche Unterlagen der Heimbewohnerin einschließlich der Arztakte mit den Befunden seit Januar 2006 vorhanden gewesen, da, als der Verlust eines Teils der Akte im Mai 2006 festgestellt worden sei, umgehend eine Ersatzakte angelegt worden sei, in der lediglich die Unterlagen aus der Arztakte für den Zeitraum von Oktober 2005 bis Januar 2006 gefehlt hätten. Die maßgebliche Pflegeakte sei vollständig vorhanden gewesen. In ihr seien auch die ärztlichen Anordnungsblätter für die Vergabe von Beruhigungsmitteln abgelegt. Es habe gerade keine gängige Praxis gegeben, vor einer

Begutachtung durch den MDK Patienten ruhig zu stellen. Frau ■■■■■ habe mit ihrer E-Mail gesagt, dass Medikamente nur auf schriftliche Anordnung eines Arztes verabreicht werden dürften.

Sie werde auch nach wie vor auf die streitgegenständliche Berichterstattung angesprochen.

Sie meint, sie habe wegen der durch die vorgerichtliche Aufforderung zur Veröffentlichung der Richtigstellung angefallenen Rechtsanwaltskosten einen Ersatzanspruch gegen die Beklagte. Hinsichtlich dessen Berechnung wird auf den Schriftsatz vom 9. Oktober 2007 (S. 19 f., Bl. 63 f. d. A.) verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte wird verurteilt, innerhalb ihres ■■■■■-Fernsehprogramms und innerhalb der nächstfolgenden Sendung "Abendschau" ohne Einschaltungen und Weglassungen nachfolgend wiedergegebene Richtigstellung verlesen zu lassen:

Richtigstellung

In der Sendung "Abendschau" vom 17.02.2007 haben wir in Bezug auf die Verabreichung des Mittels Dipiperon an eine Bewohnerin der von der ■■■■■ gAG betriebenen Pflegeeinrichtung in Berlin-■■■■■ einen anonymen Mitarbeiter des Pflegeheims wie folgt zu Wort kommen lassen:

"Die zuständige Ärztin, die an diesem Tag Dienst hatte, hat darüber gelacht und hat gesagt: ‚Naja, das ist doch ganz toll, da kann sie endlich mal ausschlafen.‘ Oder: ‚Da hast du ihr wohl zu viel gegeben, hat sie auch gesagt zu der Etagenleitung.‘"

Hierzu stellen wir folgendes richtig:

Weder hat die zuständige Ärztin, die an diesem Tag Dienst hatte, über die Vergabe von Dipiperon an eine Bewohnerin gelacht noch hat sie sich dazu wie wiedergegeben gegenüber Dritten geäußert.

Weiterhin verbreiteten wir folgende Äußerung des anonymen Mitarbeiters:

“Ich weiß, dass in dem Zusammenhang die Dokumentation der betroffenen Bewohnerin für eine geraume Zeit spurlos verschwunden war. Die Arztakte war nicht auffindbar, also es ist vertuscht worden. Und das weiß auch die Leitung des Hauses, dass es so gelaufen ist.”

Hierzu stellen wir folgendes richtig:

Die Dokumentation der betroffenen Bewohnerin war nicht im Zusammenhang mit der Vergabe von Dipiperon verschwunden.

“Durch das Verschwinden der Arzt-Akte wurde nichts vertuscht. Die Leitung des Hauses hatte keine Kenntnis vom Verschwinden der Akte.”.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 461,60 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 9. August 2007 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet, dass die zuständige Ärztin nicht gelacht und sich nicht, wie wiedergegeben, geäußert habe und dass sämtliche Unterlagen der Heimbewohnerin einschließlich der Arztakte aus dem Zeitraum seit Januar 2006 vorhanden gewesen seien. Dies widerspreche auch der im Unterlassungsverfahren vorgelegten eidesstattlichen Versicherung der Ärztin Frau ■■■■■ von Elster (Anlage B 2, Bl. 42 d. A.), auf die verwiesen wird. Die Angaben des anonym zitierten Mitarbeiters seien wahr.

Sie meint, hinsichtlich des ersten Teils der verlangten Richtigstellung bestehe der Anspruch nicht, weil es sich um bloße Nebensächlichkeiten handele und diese jedenfalls nicht den Grund für eine fortwährende Rufbeeinträchtigung der Klägerin darstellen könnten. Das Persönlichkeitsrecht der Klägerin sei nicht betroffen, da sich die Behauptung auf eine bestimmte Ärztin beziehe. Zudem habe die Klägerin als juristische Person ein herabgesetztes Berichtigungsinteresse. Die Klägerin verlange außerdem eine "qualifizierte Berichtigung", auf die sie keinen Anspruch habe, da sie, die

Beklagte, lediglich einen Dritten zitiert habe, dessen Äußerung sie sich nicht zu eigen gemacht habe.

Hinsichtlich des zweiten Teils der verlangten Richtigstellung stehe dem Anspruch entgegen, dass es sich um eine Meinungsäußerung des zitierten Mitarbeiters handele. Auch wenn man in der Äußerung "in diesem Zusammenhang sei die Akte spurlos verschwunden" eine Tatsachenbehauptung sehen wollte, wäre sie wahr und jedenfalls nicht das Gegenteil bewiesen. Dass die Akte im August 2006 nicht da war, stimme ja. Dies müsse berichtet und auch in dem Sinn bewertet werden dürfen, dass die Akte "in diesem Zusammenhang" nicht da gewesen sei. Dies werde vom Zuschauer lediglich in einem zeitlichen Zusammenhang verstanden. Dass die Leitung des Hause von dem Vorgang wisse, sei eine Meinungsäußerung, wie sich jedenfalls aus dem folgenden ebenfalls zitierten Satz des anonymen Mitarbeiters "Das kann an der Leitung des Hauses nicht vorbeigegangen sein." ergebe.

Ersatzansprüche wegen Rechtsanwaltskosten bestünden nicht, weil die Berichterstattung nicht rechtswidrig gewesen sei und weil die Berechnung der Klägerin falsch sei. Insoweit wird auf den Schriftsatz vom 19. September 2007 (S. 17 ff., Bl. 38 ff. d. A.) verwiesen.

Hinsichtlich des Vorbringens der Parteien im Übrigen wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nur zum Teil begründet.

1.

Hinsichtlich des ersten Teils der verlangten Richtigstellung steht der Klägerin der Anspruch aus §§ 823 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG nicht zu.

Grundsätzlich besteht ein Richtigstellungsanspruch, wenn über einen Betroffenen falsche Tatsachen behauptet werden, die diesen in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzen. Darlegungs- und beweispflichtig hinsichtlich der Unwahrheit der Ausgangsbehauptungen ist der Betroffene (vgl. Wenzel-Gamer, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Kap. 13, Rz. 18 m. w. N.).

Der Anspruch scheitert allerdings nicht an der Betroffenheit der Klägerin. Denn die Beklagte belegt ihren Verdacht, es könne ein System der Ruhigstellung durch die Vergabe medizinisch nicht indizierter Medikamente geben, gerade durch dieses Zitat. Dieses deutet darauf hin, dass die Ärzte, jedenfalls die Ärztin, die vom Anonymus gemeint ist, in dieses System eingebunden ist und insofern auch keinerlei Skrupel hat. Dass die Beschäftigung einer solchen Ärztin, die sich auf die beschriebene Art verhält und äußert, auch die Klägerin in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht berührt, versteht sich letztlich von selbst, was schon daran deutlich wird, dass sich kaum jemand in ein Heim begeben wollte, in der er sich einer solchen Ärztin anvertrauen müsste.

Der Richtigstellungsanspruch besteht aber aus einem anderen Grund nicht: Vorliegend hatte die Kammer in dem parallelen Unterlassungsverfahren zwischen denselben Parteien (Gesch.-Zeichen: 27 O 285/07) im Beschluss vom 27. März 2007 ausgeführt, dass über den Vorfall in dem Pflegeheim der Klägerin im Rahmen einer zulässigen Verdachtsberichterstattung berichtet werden durfte, da es sich um Vorgänge von erheblichem Gewicht handelte und ein hinreichender Mindestbestand an Tatsachen vorlag, die für die Richtigkeit des Verdachts sprachen. Hinsichtlich der auch im dortigen Unterlassungsverfahren angegriffenen Äußerung, zu der nun der erste Teil der Richtigstellung begehrt wird, hat die Kammer ausgeführt:

"Der Unterlassungsanspruch, wie mit dem Antrag zu 2b) geltend gemacht, bestand nur in dem tenorierten Umfang. Der Zeuge der Antragsgegnerin durfte nämlich zitiert werden. Die Antragsgegnerin musste zu diesen detaillierten Vorwürfen aber gehört werden, was nach Aktenlage nicht geschehen ist."

Daher wurde die Verbreitung der angegriffenen Äußerung dort lediglich verboten, "ohne hinzuzufügen, dass dieser Vorfall bestritten wird".

An dieser Rechtsprechung hält die Kammer fest. Dies bedeutet, dass der Anonymus im Rahmen einer zulässigen Verdachtsberichterstattung zitiert werden durfte, dass die Zulässigkeit der Verdachtsberichterstattung aber erfordert hätte, auch die Klägerin hierzu zu Wort kommen zu lassen. Neue erhebliche Beweismittel im Verhältnis zum seinerzeitigen Unterlassungsverfahren sind nicht ersichtlich, so dass auch kein Grund besteht, die entsprechende Berichterstattung über die sich aus dem seinerzeitigen Beschluss ergebende Einschränkung hinaus für unzulässig zu halten. Es liegt im Wesen der Verdachtsberichterstattung, dass es sich um Vorgänge handelt, hinsichtlich derer sich widersprechende Indizien und Beweisanzeichen vorliegen. Davon, dass die Ärzte des Pflegeheims bestreiten, sich der Behauptung des Anonymus entsprechend verhalten und geäußert zu haben, war bereits im Rahmen des Unterlassungsverfahrens auszugehen.

Zwar ist der Klägerin zuzugeben, dass sich die Beklagte für die Richtigkeit ihrer Behauptung lediglich auf eine anonyme Quelle beruft, die sie selbst offenbar nicht zu weiteren Angaben bewegen kann, und dass jegliche Angaben zum genauen Zeitpunkt und der Situation, in der sich das geschilderte Geschehen abgespielt haben soll, fehlen. Gleichwohl fehlt es an jeglichen Anhaltspunkten für die Vermutung der Klägerin, dass es sich gar nicht um einen Mitarbeiter handelt und dass die Aussage für die Sendung der Beklagten gestellt wäre, so dass davon auszugehen ist, wie von der Beklagten behauptet, dass die Aussage tatsächlich von einem anonymen Mitarbeiter der Klägerin stammt.

2.

Ein Richtigstellungsanspruch besteht allerdings hinsichtlich des zweiten Teils der verlangten Richtigstellung.

Im oben genannten Unterlassungsverfahren hatte die Kammer in ihrem Urteil vom 3. Juli 2007 zur Frage, ob der Klägerin insofern ein Unterlassungsanspruch zusteht, Folgendes ausgeführt:

“Die Antragstellerin hat einen Unterlassungsanspruch hinsichtlich der angegriffenen verfügungsgegenständlichen Äußerung gegen die Antragsgegnerin aus §§ 823 Abs. 1 und 2 i. V. m. 1004 Abs. 1 S. 2 analog BGB, Art. 2 Abs. 1 GG.

Hinsichtlich der verschwundenen Akte konnte die Antragsgegnerin nicht darlegen, dass tatsächlich die Arztakte "in dem Zusammenhang", d. h. im Zusammenhang mit der Vergabe von Dipiperon an eine Patientin verschwunden war und nicht sofort auf Anforderung an die Polizei übergeben wurde. Unstreitig ist sie drei Monate vorher verschwunden und daher gerade nicht in engem zeitlichen Zusammenhang mit der unzulässigen Medikation. Dass es irgendeinen "Zusammenhang" des Verschwindens der Akte mit dieser Medikation gegeben hätte, ist weder im Ansatz dargelegt noch aus dem zeitlichen Ablauf ersichtlich oder auch nur naheliegend. Es handelt sich daher gerade nicht um wahre Tatsachenbehauptungen, die die Antragsgegnerin aufgestellt hat, sondern um unwahre. Dass Gleiche gilt für die Aussage, dass etwas vertuscht worden sei, dass also jemand zielgerichtet die Akte habe verschwinden lassen, um die Unzulässigkeit der Medikation zu verbergen. Auch insoweit ergeben sich keinerlei Anzeichen dafür, dass diese Behauptung richtig wäre, so dass nach der insoweit ins Äußerungsrecht transformierten Regel zur Glaubhaftmachungslast des § 186 StGB davon auszugehen ist, dass die Aussage unwahr ist (vgl. BGH NJW 1996, 1131, 1133; NJW 1985, 1621, 1622).

Es ist im Übrigen, ohne dass es darauf noch entscheidend ankäme, auch hinreichend glaubhaft gemacht, dass ein Duplikat der verschwundenen Akte auf Anforderung der Staatsanwaltschaft ausgehändigt wurde.

Soweit die Antragsgegnerin geltend macht, der letzte Satz der angegriffenen Äußerung stelle eine Meinungsäußerung dar, kann dies offen bleiben. Entweder handelt es sich nämlich um eine unwahre Tatsachenbehauptung, da die Antragsgegnerin für die Richtigkeit keinerlei Anhaltspunkte aufzuzeigen vermag. Oder es handelt sich um eine wertende Schlussfolgerung, die aber ausschließlich auf einer falschen Tatsachenbehauptung fußt, nämlich der, dass die Akte im Zusammenhang mit der unzulässigen Medikation verschwunden sei und damit insoweit etwas habe vertuscht werden sollen. Eine solche auf falschen Tatsachenbehauptungen beruhende Meinungsäußerung ist aber ebenfalls unzulässig (vgl. BVerfG AfP 2003, 535 ff.).”

Auch im vorliegenden Rechtsstreit um die Richtigstellung gilt hinsichtlich der Wahrheit der betreffenden Behauptung nichts anderes.

Nach dem der Entscheidung zugrundezulegenden Sachverhalt ist nämlich auch hier davon auszugehen, dass die angegriffene Tatsachenbehauptung falsch ist. Grundsätzlich muss der Betroffene die Unwahrheit der Tatsachenbehauptung nachweisen, denn niemand darf verpflichtet werden, in der Form des Widerrufs etwas als unwahr zu bezeichnen, was möglicherweise wahr ist (vgl. BGH NJW 1976, 1099 ff.). Allerdings trifft den Äußernden eine Darlegungslast, da der erforderliche Negativbeweis vom Betroffenen nur dann geführt werden kann, wenn diesem die konkreten Fakten bekannt sind, auf die der Kritiker seinen Vorwurf stützt. Es ist daher zunächst Sache des Äußernden, seine Behauptung in nachprüfbarer Form zu substantiieren. Gerade er muss dazu mühelos in der Lage sein, wenn seine Äußerung nicht erfunden ist. Kommt der Kritiker seiner aus § 138 Abs. 1 ZPO folgenden prozessualen Erklärungspflicht nicht nach, kann von der Unwahrheit des streitigen Vorwurfs ausgegangen werden (BGH NJW 1974, 1710, 1711; AfP 1987,

502, 503; Wenzel-Gamer, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Kapitel 13 Rdz. 18; Prinz/Peters, Medienrecht, Rdz. 678 m. w. Nachw.).

Es steht nach wie vor fest, dass die Arztakte im Mai 2006 verschwunden ist, so dass weder ein zeitlicher noch sachlicher Zusammenhang mit der unzulässigen Medikation am 7. August 2006 ersichtlich ist. Auch die Beklagte kann einen solchen nicht belegen. Dies gilt um so mehr, als sie zwar bestreitet, dass sämtliche Unterlagen seit Januar 2006 in der Arztakte vorhanden gewesen seien, aber nichts dazu vorbringen kann, was denn nun gefehlt haben soll. Die Beklagte kann auch keinerlei Anhaltspunkte dafür vorbringen, dass ein Zusammenhang - welcher auch immer - zwischen der unzulässigen Medikation und dem Verschwinden der Akte bestünde. Mag die Äußerung auch unscharf formuliert sein, so ist sie doch dem Beweis zugänglich, so dass es sich um eine Tatsachenbehauptung handelt, die auch richtigstellungsfähig ist. Denn, auch wenn darum gestritten werden kann, was genau der von dem Anonymus genannte "Zusammenhang" bedeuten soll, so steht jedenfalls fest, dass es keinen Zusammenhang gibt, wenn die Akte zu einem Zeitpunkt verloren ging, der Monate vor der unzulässigen Medikation lag und zudem, soweit vorgetragen, auch keinerlei Anhaltspunkte dafür bestanden, dass eine solche unzulässige Medikation am 7. August 2007 verabreicht würde.

Die Argumentation der Beklagten geht auch fehl, soweit sie sich darauf beruft, der Zuschauer verstehe das Wort "Zusammenhang" lediglich in einem zeitlichen Sinn und sie habe lediglich berichtet, dass die Akte zum Zeitpunkt der Medikation verschwunden gewesen sei. Einerseits besteht der zeitliche Zusammenhang zwischen dem Verschwinden der Akte und der unzulässigen Medikation gerade nicht, eben weil die Akte Monate vorher verschwand. Andererseits bedeutet gerade die Verwendung des Wortes Zusammenhang, dass eben nicht nur eine zeitliche Koinzidenz besteht, sondern dass die Akte gerade deshalb aus dem Verkehr gezogen wurde, um die unzulässige Medikation zu ermöglichen, wie sich ja auch aus den nachfolgenden Worten, man habe etwas vertuscht, ergibt.

Da somit feststeht, dass die Akte nicht im Zusammenhang mit der Medikation verschwand, ist auch das Verlangen des weiteren Teilsatzes der Richtigstellung begründet, wonach durch das Verschwinden der Akte nichts vertuscht wurde. Auch insoweit handelt es sich im Kern um eine Tatsachenbehauptung, da es nämlich prinzipiell dem Beweis zugänglich ist, ob man etwas zu einem bestimmten Zweck verschwinden lässt. Dass dies nicht der Fall ist, geht schon aus dem Zeitpunkt des Verschwindens der Arztakte hervor. Die Beklagte hat für die Richtigkeit der von ihr verbreiteten Behauptung keinerlei Anhaltspunkte aufzeigen können.

Anders verhält es sich allerdings hinsichtlich des letzten Satzes der Ausgangsmitteilung. Zu Recht weist die Klägerin darauf hin, dass es sich um eine Wertung handelt, die unzulässig ist, wie die Kammer im o. g. Urteil festgestellt hat, was aber nichts daran ändert, dass bei dieser Äußerung die wertenden Elemente überwiegen und deshalb eine Richtigstellung nicht in Betracht kommt. Nach dem Verständnis des Durchschnittszuschauers ergibt sich nämlich aus dem weiteren Satz "Das kann an der Leitung des Hauses nicht vorbeigegangen sein.", dass der Zitierte lediglich eine wertende Schlussfolgerung anstellt, wonach die Leitung des Hauses davon gewusst haben müsste. Dass der Anonymus eigene Wahrnehmungen gemacht oder Erkenntnisse gewonnen haben sollte, aus denen sich die Kenntnis der Leitung des Hauses ergäbe, geht aus der Äußerung gerade nicht hervor. Wenn aber insoweit kein Anspruch auf die Verlesung der Richtigstellung besteht, entfällt auch der Anspruch, den entsprechenden Satz der Ausgangsmitteilung verlesen zu lassen.

Die Klägerin kann die Richtigstellung auch in der hier verlangten Art und Weise verlangen. Die Klägerin hat sich nämlich keineswegs von den Behauptungen des Anonymus distanziert, sondern sie so in ihren Bericht eingebaut, dass der Zuschauer davon ausgehen musste, dass es schon stimmen werde, was der Anonymus sage. Im Übrigen verlangt die Klägerin gar keinen qualifizierten Widerruf in dem Sinne, dass die Beklagte etwas als unwahr widerrufen solle, was sie selbst nicht behauptet hat, sondern lediglich eine Richtigstellung der falschen Behauptungen des Anonymus.

3.

Die Klägerin hat auch einen Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltskosten.

Die Berechnung der Kosten ist nicht zu beanstanden, und zwar weder hinsichtlich des angesetzten Geschäftswerts noch hinsichtlich der Gebührenhöhe.

Der Zinsanspruch ergibt sich § 291 ZPO.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 709 S. 1 und 2, 711 ZPO.

Mauck

von Bersinsky

Stöß